



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 36. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. Juli 2018,
im Anschluss an die Vormittagssitzung des Landtags, circa 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Volker Nielsen (CDU)

i. V. von Abg. Hans Hinrich Neve

Abg. Thomas Rother (SPD)

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Berichtsantrag über die Entweichung eines Strafgefangenen der JVA Lübeck im Rahmen einer Ausführung	4
	Antrag des Abg. Stefan Weber (SPD) Umdruck 19/1169	
2.	Verschiedenes	10

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Berichtsantrag über die Entweichung eines Strafgefangenen der JVA Lübeck im Rahmen einer Ausführung

Antrag des Abg. Stefan Weber (SPD)
[Umdruck 19/1169](#)

Die Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Frau Dr. Sütterlin-Waack, trägt vor, am 27. Juni 2018 sei es um 9:45 Uhr zur Entweichung des Strafgefangenen G. der Justizvollzugsanstalt Lübeck während dessen Aufenthalt in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung des UKSH in Lübeck gekommen. Um 10:30 Uhr habe die Justizvollzugsanstalt Lübeck der Polizei nach Auswertung der Gefangenenpersonalakte potenzielle Fluchtadressen mitgeteilt. Um 11:30 Uhr sei der Strafgefangene G. festgenommen worden.

Der 1970 geborene Strafgefangene G. sei vielfach für Diebstahl, Hehlerei und Betäubungsmitteldelikte vorbestraft und 2016 wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Seit Ende 2014 befinde er sich in Haft und verbringe sie seit Anfang 2016 in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Bei dem Strafgefangenen G. liege eine Suchtproblematik vor. Zusätzlich seien bei ihm psychoseähnliche Zustände festgestellt worden, weshalb er sich Anfang des Jahres 2018 für drei Monate zur psychiatrischen Behandlung in der Helios Klinik in Schleswig befunden habe. Sein Zustand habe sich in der Folgezeit aber verschlechtert: Er habe eine unklare Bedrohungslage geschildert und auch nicht mehr an der Freistunde teilgenommen.

Im Juni 2018 habe der Strafgefangene in den Beobachtungshaftraum verlegt werden müssen, da er in seinem Haftraum sowohl das Waschbecken als auch die Toilette aus der Wand gerissen und vollständig zerstört habe. In einem anschließenden Gespräch habe er suizidale Tendenzen zu erkennen gegeben, weshalb die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet worden sei. Da er auch dort auffällig gewesen sei und mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen habe, sei Herr G. fixiert worden. Nach Begutachtung durch einen externen Arzt sei die Fixierung über Nacht aufrecht erhalten, am Folgetag jedoch zunächst aufgehoben worden, da sich der Gefangene beruhigt habe.

In den folgenden Tagen habe Herr G. sich nur begrenzt zugänglich gezeigt, insbesondere die Einnahme seiner Medikamente verweigert und angegeben, weiterhin Stimmen zu hören. Die Ansprechfähigkeit sei nach wie vor nicht gegeben gewesen und der Gefangene habe weiterhin suizidale Gedanken geäußert, sodass die Justizvollzugsanstalt Lübeck das Gesundheitsamt der Stadt Lübeck eingeschaltet habe. Herr G. sei daraufhin am 22. Juni 2018 von der zuständigen Amtsärztin nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vorläufig in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung des UKSH untergebracht worden. Der Antrag des Gesundheitsamts auf richterliche Entscheidung des Amtsgerichts habe sich dadurch erledigt, dass der Gefangene G. bekundet habe, freiwillig in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung verweilen zu wollen.

Im Hinblick auf die Örtlichkeiten im UKSH beschreibt die Justizministerin, der geschlossene psychiatrische Bereich befinde sich dort in einem eigenständigen Haus - dem Haus 5 - auf dem Campus. Bei dieser Abteilung seien alle Außentüren verschlossen, die Fenster vergittert und der für die Patienten frei zugängliche Außenbereich mit einem Zaun umgeben. Tagsüber hätten die Patienten dort die Möglichkeit zu rauchen, während das Rauchen in einem Raucherraum des Gebäudes nur abends möglich sei.

Vor dem Hintergrund der Verurteilung des Strafgefangenen G. wegen Mordes und seiner psychischen Erkrankung habe die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck im Rahmen der Krankenhausbewachung als Sicherungsmaßnahmen ausdrücklich und schriftlich angeordnet, dass der Gefangene ständig und unmittelbar durch zwei Bedienstete zu überwachen und ihm während des Hin- und Rücktransports Handfesseln anzulegen seien. Er sei an Hand- und Fußfesseln mitzuführen und an das Bett zu fesseln, sobald ein Bediensteter den Raum verlasse. Soweit in den Medien der Eindruck erweckt worden sei, die Justizvollzugsanstalt habe eine Fesselung für verzichtbar gehalten, sei dies unzutreffend.

Die angeordneten Sicherungsmaßnahmen würden als Teil der notwendigen Unterlagen zur Bewachung im Krankenhaus durch die Aufsichtsdienstleistung einem zur Bewachung eingeteilten Bediensteten zusammen mit den erforderlichen Fesseln, dem Diensthandy und weiteren Ausrüstungsgegenständen übergeben. Die jeweils diensthabende Schicht übergebe sie an die nachfolgende Schicht. Es sei eine wesentliche Dienstpflicht der Bediensteten, die Anordnungen zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack erläutert den Geschehensablauf, der nach den Schilderungen der zur Krankenhausbewachung des Strafgefangenen eingesetzten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Lübeck zur Entweichung geführt habe. Die als Schichtführerin verantwortliche Beamtin habe das Krankenzimmer von Herrn G. kurz verlassen, um die Toilette im ersten Obergeschoss von Haus 5 aufzusuchen. Der andere eingesetzte Kollege habe den Strafgefangenen G., weil dieser habe rauchen wollen, allein zum Außenbereich begleitet. Da Herr G. keine Verhaltensauffälligkeiten gezeigt habe, habe sich der Bedienstete von ihm abgewandt, um seinen Kaffee aufzufüllen. Hierzu habe er sich in das Gebäude hineinbegeben; währenddessen sei Herr G. über den Zaun geklettert. Dies sei dem Bediensteten von einer Mitarbeiterin der Psychiatrie mitgeteilt worden, woraufhin er den Außenbereich überprüft habe. Weil er den Gefangenen nicht gefunden habe, sei er zum Ausgang geeilt, um auch außerhalb des Gebäudes zu suchen. Die Suche außerhalb des Hauses 5 sei ergebnislos verlaufen, sodass der Bedienstete zurückgekehrt sei.

Um 9:45 Uhr hätten die Bediensteten die Justizvollzugsanstalt informiert, die umgehend die Fahndung herausgegeben und eine Personenbeschreibung und potenzielle Fluchtadressen an die Polizei übermittelt habe. Aus der Besucherkartei von Herrn G. habe um circa 10:30 Uhr ein ehemaliger Mitgefangener ermittelt werden können, dessen Adresse ebenfalls an die Polizei weitergeleitet worden sei. Um 11:30 Uhr habe diese mitgeteilt, dass Herr G. bei dem ehemaligen Mitgefangenen habe festgenommen werden können. Herr G. sei um 12 Uhr der Anstalt zugeführt und zunächst in der Sicherheitsabteilung untergebracht worden.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack stellt fest, das Verhalten der zur Krankenhausbewachung eingesetzten Bediensteten müsse leider als grob fehlerhaft bezeichnet werden. Die Entweichung beruhe auf dem individuellen Fehlverhalten der beiden Bediensteten, die ihre Dienstpflichten verletzt hätten. Ein Organisationsverschulden der Anstalt könne sie nicht feststellen.

Die verantwortliche Schichtführerin habe zunächst gegen die schriftlich erteilte und eindeutige Anweisung verstoßen, den Gefangenen an das Bett zu fesseln, sobald ein Bediensteter das Krankenzimmer verlasse. Wäre diese Anweisung umgesetzt worden, hätte es die Entweichung nicht gegeben, so die Justizministerin. Die erforderlichen Fesseln hätten die Bediensteten mitgeführt. Der im Krankenzimmer verbliebene andere Bedienstete habe es zudem im Folgenden - entgegen der schriftlich erteilten Anordnung - versäumt, den Gefangenen ständig und unmittelbar zu überwachen, als er ihn im Außenbereich unbeaufsichtigt gelassen habe. Erst dadurch sei es dem Gefangenen ermöglicht worden, den Zaun zu über-

winden. Der derzeitigen Aufklärung der Gründe für das individuelle Fehlverhalten wolle sie nicht vorgreifen. Es sei ihr indessen wichtig, festzustellen, dass dieser Vorfall nichts mit den Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes zu tun habe, es sich insbesondere nicht um eine Ausführung gehandelt habe. Insofern sei auch die Formulierung im Berichtsantrag falsch.

Anhand der zahlenmäßigen Verhältnisse lasse sich belegen, dass die Kolleginnen und Kollegen bei Krankenhausbewachungen oder Aus- und Vorfürungen sehr besonnen und professionell handelten. Allein aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck hätten im Jahr 2017 insgesamt 270 Ausführungen stattgefunden. Zudem seien durch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Lübeck weitere 86 Ausführungen zu medizinischen Zwecken registriert worden. Es hätten 1.266 Vorfürungen und 38 Krankenhausbewachungen stattgefunden. Von August 2017 bis Dezember 2017 hätten die Bediensteten insgesamt 4.783 Stunden für die Bewachung von Gefangenen in Krankenhäusern geleistet, ohne dass es zu Auffälligkeiten gekommen sei. Im Jahr 2018 hätten bislang 109 Ausführungen und 27 Ausführungen aus medizinischen Gründen sowie 668 Vorfürungen und 15 Krankenhausbewachungen stattgefunden. Die Bediensteten hätten von Januar 2017 bis einschließlich Mai 2017 3.026 Stunden ihrer Arbeitszeit in Krankenhäusern geleistet.

Ministerin Dr. Sütterlin Waack zählt die Konsequenzen auf, die ein solcher Vorfall natürlich habe: Sie habe sich am 2. Juli 2018 persönlich über den Vorfall durch die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Lübeck berichten lassen. Gegen die Bediensteten würden arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen ergriffen; eine Abmahnung sei bereits ausgesprochen worden. Die Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Lübeck, Frau Nagel, habe gleich nach dem Vorfall in einer Nachricht an alle Bediensteten noch einmal die besondere Verantwortung betont, die jede und jeder Beschäftigte im Justizvollzug für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes, sich selbst und das Ansehen des Justizvollzugs in der Öffentlichkeit trage. Die Anstaltsleiterin habe ausdrücklich auf die originäre Dienstpflicht zu konsequenten und korrekten Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen hingewiesen.

Abg. Rother merkt an, dass die Entweichung des Strafgefangenen auch überregional Wellen geschlagen habe. Die Zusammenarbeit von Justizbehörden und Polizei sei positiv hervorzuheben. Er fragt, ob bei erwiesener Gefährlichkeit eines Gefangenen die Unterbringung und Sicherheitsmaßnahmen auf der Station 5 des UKSH in Lübeck ausreichend seien oder die Verbringung nach Schleswig oder Neustadt nötig gewesen wäre. - Herr Berger erläutert, die

erste Verlegung in die Helios Klinik in Schleswig sei keine Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz, sondern eine Unterbringung in einem anderen Krankenhaus zu Behandlungszwecken nach § 80 Landesstrafvollzugsgesetz gewesen. In diesem Fall sei das Gesundheitsamt die leitende Behörde, und es gälten die Vorschriften des Unterbringungsplans des Landes. Danach hätte die Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit gehabt, die Unterbringung abzulehnen, was aber zur Folge gehabt hätte, dass der Gefangene in der Anstalt in dem besonders gesicherten Haftraum ohne weitere psychiatrische Behandlung geblieben wäre. Die Frage, ob auch eine Unterbringung in Neustadt möglich gewesen wäre, erübrige sich mit der Entscheidung des Gesundheitsamtes für das UKSH, nach der die Krankenhausbewachung nach Maßgabe der Justizvollzugsanstalt angepasst worden sei. Es seien, wie die Justizministerin ausgeführt habe, Fesseln und insbesondere das Fesseln ans Bett angeordnet gewesen. Nach der ersten Zwangseinweisung habe es den Wandel gegeben, dass der Gefangene mit einer Behandlung durchaus einverstanden gewesen sei. Die Eignung der Unterbringung werde in jedem Einzelfall geprüft. Auf der Station 5 des UKSH seien alle Fenster vergittert, die Türen verschlossen, und auch der Innenhof sei mit einem etwa 3 m hohen festen Zaun umschlossen. Es habe auch schon Fälle gegeben, in denen man versucht habe, ein anderes Krankenhaus zu finden, aber in Schleswig-Holstein sei die Forensik überbelegt, weshalb niemand der Justizvollzugsanstalt die Gefangenen auf freiwilliger Basis abnehme. Bei einer Unterbringung im Rahmen des Psychisch-Kranken-Gesetzes habe man die Entscheidung nicht in der Hand.

Die Justizministerin antwortet auf eine weitere Frage von Abg. Rother, dass es durchaus der Normalfall sei, dass ein Strafgefangener, der suizidale Absichten geäußert habe, von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ins Krankenhaus begleitet werde. Die Polizei sei hier nicht zuständig.

Abg. Ostmeier bittet darum, die geänderte Erlasslage zu erläutern, über die in der Zeitung berichtet worden sei. - Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack erklärt, dass die Anpassung vor dem Hintergrund eines anderen Sachverhalts geschehen sei. Mit Erlass vom 30. Mai 2018 seien die bestehenden Kategorien A bis D um eine fünfte Kategorie E erweitert worden (A: höchste Gefährdung, B: hohe Gefährdung, C: erhöhte Gefährdung, D: mittlere Gefährdung, E: geringe Gefährdung). Außerdem habe man nach dem Vorfall im August 2017 Schulungen in allen Justizvollzugsanstalten angeordnet, durch die alle Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte sowie -angestellten noch einmal auf ihre besondere Situation und Verantwortung hingewiesen würden. Vor jeder Ausführung und Krankenhausbewachung müssten sie

ein Formular ausfüllen, was auch in diesem Fall geschehen sei. Die Bediensteten würden darin noch einmal darauf hingewiesen, worauf sie zu achten hätten und welche Besonderheiten angeordnet worden seien.

Auf eine Nachfrage von Abg. Ostmeier, ob für die Bewachung solcher Gefangener bei Verlassen der Justizvollzugsanstalt eine Auswahl der begleitenden Bediensteten nach dem Grad ihrer Erfahrung stattfinde, bestätigt Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, dass dies sinnvoll sei, es müsse allerdings Rücksicht auf die Dienstpläne genommen werden. Der Krankenhausaufenthalt sei, wie man aus dem Zeitplan ersehen könne, relativ unmittelbar disponiert worden, da es nicht mehr zu verantworten gewesen sei, den Strafgefangenen G. in der Anstalt zu behalten. Auf den Erfahrungsgrad der Bediensteten werde geachtet; die Beamtin, die auf Toilette gegangen sei, stehe seit 15 Jahren im Dienst der Justizvollzugsanstalt Lübeck.

Die Justizministerin bestätigt Abg. Weber, dass man mit den Schulungen, auf die der Erlass vom 30. Mai 2018 Bezug nehme, sofort nach der Entweichung im August 2017, nämlich im September 2017, begonnen habe. Dies habe ihr Frau Nagel bestätigt. Über die Teilnahme aller Bediensteten an den Schulungen würden auch Listen geführt. Die beiden im vorliegenden Fall eingeteilten Bediensteten, sowohl die Justizvollzugsbeamtin als auch der Tarifbeschäftigte, hätten an diesen Fortbildungen teilgenommen; der Tarifbeschäftigte sei in einer Spezialschulung sogar speziell fortgebildet worden, weil er noch nicht ganz so lange da gewesen sei.

2. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 13:35 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin